

Wichtige Informationen zur
LRV – Luftreinhalte-Verordnung

Was Hausbesitzer und Liegenschaftsverwalter darüber wissen müssen



Vorschriften/Normen
LRV

HEIZEN MIT ÖL

Allgemeines

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) umschreibt die technischen Anforderungen an den Bau von Feuerungsanlagen (Brenner/Heizkessel) und stellt lufthygienische Anforderungen an deren Betrieb.

Die Anforderungen, wie sie in der LRV festgeschrieben sind, sind grundsätzlich für alle Kantone verbindlich. Nur in so genannten Massnahmenplangebieten (Gebieten mit hoher Luftbelastung durch Emissionen von Fahrzeugen und Feuerungsanlagen) können die Kantone die LRV-Anforderungen verschärfen.

Neuanlagen werden bei der Inbetriebnahme auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüft.

Die LRV sieht vor, dass Feuerungsanlagen nach erfolgter Erstinbetriebnahme in der Regel alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Grenzwerte kontrolliert werden.

Die Überwachung ist von Kanton zu Kanton verschieden. Je nach Vollzugsmodell führen die Organe der Feuerungskontrolle, die Kaminfeger oder das Servicepersonal von Feuerungsfachfirmen die Kontrollen durch. Die Anlageprüfung darf nur von Fachpersonen durchgeführt werden, welche eine Fachprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Anforderungen

Anforderungen an Heizkessel und Brenner

Für Heizkessel und Brenner, die neu installiert werden, wird eine Zulassung nach Euro-Norm (EN) verlangt. Hersteller

oder Importeure von Geräten müssen mit einer Konformitätserklärung (Bestätigung) belegen können, dass ihr Gerät nach der entsprechenden Euro-Norm geprüft und zugelassen ist. Die Schweiz selbst erteilt keine Zulassungen mehr. Die internationale Zulassung wird auf dem Geräteschild vermerkt. Auf Verlangen müssen die Hersteller oder Importeure die Konformitätserklärung vorlegen können.



Foto: Anapol AG

Die Feuerungskontrolle, ein wichtiges Instrument der Luftreinhaltung

Feuerungskontrolle der installierten Anlagen

Sowohl Neuanlagen wie auch bestehende Altanlagen müssen die Grenzwerte der LRV einhalten. Die Abgaskontrolle umfasst die folgenden Elemente:

- Abgasverlust
- Russtest
- Kohlenmonoxid-Test (CO)
- Stickoxid-Test (NO_x)

Anforderungen

Abgasverluste

Einstufige Brenner	max. 7%
---------------------------	---------

Zweistufige Brenner

Erste Stufe (reduzierte Leistung)	max. 6%
-----------------------------------	---------

Zweite Stufe (maximale Leistung)	max. 8%
----------------------------------	---------

Russtest

Max. Russzahl 1 (Russtest auf geeichtem Filterpapier)

CO-Test (Kohlenmonoxid)

Grenzwert	80 mg/m ³ CO
-----------	-------------------------

Beanstandung der Anlage ab	101 mg/m ³ CO
----------------------------	--------------------------

NOx-Test (Stickoxid)

Grenzwert	120 mg/m ³ NOx
-----------	---------------------------

Beanstandung der Anlage ab	151 mg/m ³ NOx
----------------------------	---------------------------

Anmerkung

Der Stickoxidanteil in den Abgasen ist einerseits von der Brennerkonstruktion und der Brennereinstellung, andererseits vom Stickstoffgehalt des Brennstoffes abhängig. Der Stickstoffgehalt von Ökoheizöl ist mit 100 mg/kg limitiert.

Für die Euroqualität ist der Stickstoffgehalt nicht limitiert.

Massnahmen nach erfolgter Feuerungskontrolle



Foto: Walter Meier (Klima Schweiz) AG

Moderne Ölheizungen sind Platz sparend, arbeiten äusserst effizient und sehr sauber

Kontrolle von Neuanlagen

Erfüllt eine neu installierte Anlage die Grenzwerte der LRV nicht, muss sie durch den Feuerungsfachmann kurzfristig einreguliert werden.

Kann der Stickoxidwert nicht einreguliert werden und wird die Anlage mit Standardheizöl (Euroqualität) befeuert, darf der Feuerungsfachmann die Messung mit Ökoheizöl wiederholen.

Erfüllt die Anlage jetzt den Grenzwert, wird die Zulassung mit einem Vermerk erteilt. Nach Aufbrauchen des Brennstoffes darf die Anlage nur noch mit Ökoheizöl betrieben werden.

Kontrolle von bestehenden Anlagen

Kann eine bestehende Anlage einen der LRV-Grenzwerte nicht einhalten und kann sie kurzfristig auch nicht einreguliert werden, wird die Anlage beanstandet und erhält eine Sanierungsfrist von 6 bis 10 Jahren.



Foto: Walter Meier (Klima Schweiz) AG

Der Fachmann garantiert für eine korrekte Brennereinstellung

Wird bei der nächsten Abgaskontrolle in zwei Jahren der Grenzwert wieder eingehalten oder kann sie dann kurzfristig instand gestellt werden, wird die Sanierungsanordnung wieder aufgehoben.

Diese Regelung ermöglicht, dass Anlagen, welche mit Standardheizöl den Stickoxid-Grenzwert nicht einhalten, innert zweier Jahre auf Ökoheizöl umstellen können.

Mögliche Massnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten

Abgasverlust/Russtest/CO-Test

- Nachregulierung des Brenners durch den Feuerungs-fachmann
- Ersatz des Brenners
- Ersatz der Brenner-Kessel-Anlage

NOx-Test

- Nachregulierung des Brenners durch den Feuerungsfachmann
- Umstellung der Anlage auf den Betrieb mit Ökoheizöl. Ökoheizöl weist gegenüber Heizöl in Standardqualität (Euroqualität) einen niedrigeren Gehalt an gebundenem Stickstoff aus.
- Ersatz des Brenners
- Ersatz der Brenner-Kessel-Anlage

Sanierung einer Anlage

Die finanziell günstigste und baulich einfachste Lösung ist der Ersatz des alten Brenners oder der Kessel-Brenner-Anlage durch eine moderne Ölfeuerungsanlage.

Die Umstellung auf einen anderen Energieträger lohnt sich nicht! Der finanzielle Aufwand für eine Umstellung ist zu gross. Neben dem Ersatz des alten Heizkessels lohnt es sich, zusätzlich in die Gebäudesanierung (Ersatz der Fenster, Dachisolation oder Sanierung der Fassade) zu investieren.

Für die Beantwortung von Fragen rund um die moderne Ölheizung sowie zum Thema Feuerungskontrolle stehen Ihnen die folgenden Fachleute zur Verfügung:

- Ihr Brennstofflieferant
- amtlich eingesetzte Feuerungskontrolleure
- Kaminfeger mit Fachausweis als Feuerungskontrolleur
- Fachpersonal der Brennerfirmen mit Fachausweis als Feuerungskontrolleur

Als Hausbesitzer oder Verwalter haben Sie genügend Zeit, sich über die einzuleitenden Massnahmen Gedanken zu machen und zu entscheiden.

Weitere Informationen zur LRV und zur Feuerungskontrolle erhalten Sie bei den nachfolgend aufgeführten Stellen

PROCAL

Lieferantenverband
Heizungsmaterialien
Postfach 3377
8021 Zürich
Telefon 043 366 66 50
www.procal.ch
E-Mail: info@procal.ch

SKMV

Schweizerischer Kaminfeger-
meister-Verband
Renggerstrasse 44
5000 Aarau
Telefon 062 834 76 66
www.kaminfeger.ch
E-Mail: info@skmv-aarau.ch

VUOG

Verband unabhängiger Öl- und
Gasbrenner-Unternehmungen
Räbacher 4
8143 Stallikon
Telefon 044 700 30 18
www.vuog.ch
E-Mail: info@vuog.ch

VSEK

Verband Schweizerischer
Feuerungskontrolleurinnen
und Feuerungskontrolleure
Postfach 8
8605 Gutenswil
Telefon 044 946 05 42
www.feuerungskontrolle.ch
E-Mail: info@feuerungskontrolle.ch

Diese Informationsbroschüre wurde Ihnen überreicht von

Informationsstelle Heizöl

Spitalgasse 5
8001 Zürich
Telefon 0800 84 80 84
www.heizoel.ch
E-Mail: info@erdoel.ch